SATZUNG

der

St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nievenheim-Ückerath e.V.

Eingetragen in das Vereinsregister unter der Nr. 355 beim Amtsgericht Neuss

§ 1 Name und Sitz der Bruderschaft

Die am 22. August 1926 wiedergegründete Bruderschaft führt den Namen
St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nievenheim-Ückerath e.V..

Der Sitz ist Nievenheim. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Neuss eingetragen.

§ 2 Zweck der Bruderschaft

1. Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Pflege heimatlichen Brauchtums und durch die Förderung der Jugend-Pflege.

   Die Pflege heimatlichen Brauchtums wird insbesondere verwirklicht durch

   a) die Ausrichtung des traditionellen Schützenfestes und der damit zusammenhängenden Veranstaltungen;
   b) die Pflege und Unterhaltung historischer Dokumente über Schützen sowie andere Schützengenstände;
   c) die Herausgabe von Dokumentationen über Geschichte und Entstehung der Bruderschaft und der damit zusammenhängenden Geschichte und Entstehung der näheren Heimat;
   d) die Pflege des Bruderschaftsgedankens im religiösem Sinne.

Jugendliche werden durch besondere Förderung an das heimatliche Brauchtum herangeführt.

2. Die Bruderschaft ist selbstlos tätig.
   Sie erfüllt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
   Sie verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke.
   Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
   Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bruderschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bruderschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Sämtliche Vereinsfahnen und Wanderpreise sind Eigentum der Bruderschaft. Diese werden an einem vom Vorstand bestimmten Ort aufbewahrt.

§ 3 Mitglieder

Die Bruderschaft besteht aus aktiven männlichen, passiven, fördernden und Ehrenmitgliedern.
Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
Der Antrag auf Annahme in die Bruderschaft ist schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die Zugleich als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt.
Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand.
Mit der Aufnahme in die Bruderschaft anerkennt das Vereinsmitglied die Satzung; es verpflichtet sich, Satzungsregelungen und Beschlüsse zu befolgen.
Es ist Ehrenpflicht aller aktiven Mitglieder, sich an allen Veranstaltungen der Bruderschaft zu beteiligen.
Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
Vor den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist von allen Mitgliedern an einem vom Vorstand festgesetzten Termin an den Kassierer zu zahlen.
Allen Mitgliedern ist die Teilnahme an den Festlichkeiten und Veranstaltungen der Bruderschaft gestattet.
Die Schützenveranstaltungen im engeren traditionellen Sinne, insbesondere das Schießen auf den Königsvogel, stehen nur den aktiven Mitgliedern, die für das laufende Vereinsjahr den Beitrag geleistet haben, offen.

§ 4 Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann Mitglieder, die sich im Sinne der Bestrebungen der Bruderschaft besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Diese haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, aber nicht deren Pflichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn Ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.
Ferner können Mitglieder ausgeschlossen werden, die eine den Interessen der Bruderschaft feindliche Haltung zeigen, sich den Anordnungen des Vorstandes widersetzen oder durch ihr Benehmen die Grenzen des Anstandes innerhalb oder außerhalb der Bruderschaft überschreiten.
Der Ausschluss eines Mitgliedes ergeht durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung.
Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied vorher zu einer Sitzung zu laden damit er sich rechtfertigen kann. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tag des Ausschlusses.

Die Mitgliedschaft endet:

a) mit dem Austritt oder
b) mit dem Tode des Mitgliedes.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
Die Mitgliedschaft endet in diesem Fall mit dem Ende des Vereinsjahres.

§ 6 Teilnahme am Königsschießen

Mitglieder, die auf den Königsvogel schießen wollen, müssen

a) unbescholten sein,
b) das 24. Lebensjahr vollendet haben,
c) ihre Residenz während der Schützenfesttage in Nievenheim oder Ückerath bestimmen und sodann unterhalten und
d) ihre Absicht am Königsvogelschießen teilzunehmen, schriftlich 14 Tage vor dem jeweiligen Schützenfest bei dem 1. oder 2. Brudermeister melden.

Die Anmeldung zum Königsvogelschießen ist bis zu dem Beginn des Königsvogelschießen geheim zu halten.
Der Vorstand kann dem Schützenkönig zur Bestreitung seiner repräsentativen Aufgaben für die Bruderschaft einen Zuschuss gewähren. Es ist sicherzustellen, dass der Zuschuss die Aufwendungen nicht überschreitet.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Bruderschaft.
   Er unterteilt sich in geschäftsführenden Vorstand, Vorstand und erweiterten Vorstand.

2. Der Vorstand besteht aus

   dem 1. Brudermeister
   dem 2. Brudermeister
   dem 1. Schriftführer
   dem 2. Schriftführer
   dem Beisitzer Schriftführer
   dem 1. Kassierer
   dem 2. Kassierer
   dem Beisitzer Kassierer
   dem Oberst
   und dem Jungschützenmeister.

3. Der geschäftsführende und zugleich nach § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereines berechtigte Vorstand besteht jedoch nur aus

   dem 1. Brudermeister
   dem 2. Brudermeister
   dem 1. Schriftführer
   dem 1. Kassierer
   dem Oberst.

4. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand sowie
   dem geistlichen Präses
   dem Schützenkönig
   dem Vorjahreskönig
   dem Oberst-Adjutant
   dem Edelknabenführer
   dem Schießmeister
   den Kommandeuren der verschiedenen Schützengattungen und
   den jeweiligen Adjutanten

5. Rechtsverbindliche Erklärung bedürfen der Schriftform, unterzeichnet durch den 1. und 2. Brudermeister oder durch den 1. oder 2. Brudermeister mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

6. Der Vorstand wird in der Generalversammlung nach dem Schützenfest mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf vier Jahre gewählt.

   Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann durch Zuruf erfolgen.

Gewählt werden im

1. Jahr	der 1. Brudermeister der 2. Kassierer und der Jungschützenmeister
2. Jahr	der 2. Brudermeister und der 1. Schriftführer
3. Jahr	der 1. Kassierer und der 2. Schriftführer
4. Jahr	der Beisitzer Schriftführer der Beisitzer Kassierer und der Oberst.

Der Edelknabenführer und der Schießmeister werden vom Vorstand bestimmt und anschließend den Mitgliedern vorgestellt.
Geistlicher Präses ist der jeweilige Pfarrer der Katholischen Pfarrgemeinde Nievenheim.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

Über die Verhandlungen und Beschlüsse in den Vorstandsitzungen ist Protokoll zu führen. Der Vorstand ordnet die Festlichkeiten gemäß dem Beschluss der Generalversammlung an. Er ist berechtigt, gegebenenfalls die Arbeiten an verschiedene Kommissionen zu verteilen. Der geschäftsführende Vorstand verwaltet und verwahrt die Gelder und geldwerten Papiere des Vereins und führt darüber Kassenbücher.
Er muss in einer ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung legen.

§ 9 Haftung des Vereins

Der Verein haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Der Schießmeister

Die Leitung des Schießsports der Bruderschaft untersteht dem vom Vorstand gewählten Schießmeister.
Für die Durchführung des Schießsportes gelten die entsprechenden besonderen Vorschriften.

§ 11 Der Schützenkönig

Der Schützenkönig ist Ehrenmitglied des Vorstandes und Ehrenvorsitzender bei allen Versammlungen und Festlichkeiten.
Der Schützenkönig erhält einen Orden und einen Pokal. Die Insignien des Schützenkönigs und der Königin sind Eigentum der Bruderschaft.

§ 12 Schützenfest

1. Zur Durchführung des Schützenfestes und der Schützenveranstaltungen organisieren sich die aktiven Mitglieder im Anlehnung an die Historie der Bruderschaft als

a) Sappeure
b) Grenadiere
c) Jäger
d) Hubertusschützen
e) Scheibenschützen
f) Edelknaben
g) Artillerie
h) Reiter
i) Spielmannsleute

Andere Bataillone / Schützengattungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

2. Die Bataillone bestimmen ihren Kommandeur. Dieser hat das Recht, seinen Adjutanten selbst zu bestimmen.

3. Der Oberst ist gemeinsam mit den Kommandeuren der Bataillone für die Festumzüge verantwortlich. Er bestimmt seinen Adjutanten selbst.

Führen die Bataillone außerhalb der Bruderschaft eigene Veranstaltungen durch, so geschieht dies in eigener Verantwortung und auf eigener Rechnung.

§ 13 Festtage

Festtage des Vereins sind:
1. der Tag des Patronatsfestes vom Heiligen Sebastian
2. die Tage des Schützen- und Heimatfestes.

§ 14 Versammlung

1. Mitgliederversammlung beruft der geschäftsführende Vorstand ein.
   In dringenden Fällen kann der 1. Brudermeister eine außerordentliche Versammlung einberufen.

   Außerordentliche Versammlung können ferner einberufen werden, wenn
   a) der Vorstand es für erforderlich hält, oder
   b) dieses von mindestens einem Drittel der Mitglieder mit Angaben der Gründe verlangt wird.

2. Alljährlich findet mindestens eine Generalversammlung mit Vereins- und Kassenbericht statt.
   Ihre Leitung ob liegt dem 1. Brudermeister, bei dessen Verhinderung dem 2. Brudermeister.
   Der Festbericht wird vom Schriftführer erstattet.
   In dieser Versammlung werden die Rechnungs-Revisionen bekannt gegeben.
   Zu den Generalversammlungen müssen die Mitglieder acht Tage vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung, durch Aushang in den Schaukästen an der Pfarrkirche und am Kirmesplatz, eingeladen werden.

3. Die Abstimmung sind öffentlich, wenn die Versammlung nichts anderes beschließt. Die Beschlüsse werden in einem Protokollbuch eingetragen.
   Dieses jeweilige Protokoll ist von dem 1. oder 2. Brudermeister und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben.

4. Die Generalversammlung besteht aus den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.
   Sie ist beschlussfähig, wenn die Einladung form- und fristgerecht erfolgte.
   Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen

Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmen.
Beantragt ein anwesendes Mitglied geheime Wahl, so ist über diesen Antrag abzustimmen. Die geheime Wahl findet statt, wenn ein 1/5 der anwesenden Mitglieder oder 20 Mitglieder für diesen Antrag stimmen.
Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

§ 15 Jugendschutzgesetz

Die Mitglieder unterliegen einem Präventionskonzept für den Schutz der Kinder und Jugendlichen. Aufgrund der gesetzlichen Normen hat die St. Sebastianus Schützenbruderschaft Nievenheim-Ückerath als freier Träger der Jugendhilfe mit dem Jugendamt der Stadt Dormagen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII – abgeschlossen, um sicherzustellen, dass die freien Träger keine Personen beschäftigen, die wegen einer Straftat verurteilt wurden, die dem Kindeswohl entgegen steht, egal ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sind.

§ 16 Versicherungsschutz

Zum Schutz der Mitglieder auf dem Weg zu und von den Veranstaltungen des Vereins und während der Veranstaltungen ist eine Haftpflicht- und Unfallversicherung abzuschließen.

§ 17 Vereinsordnung

Einzelheiten können durch eine Vereinsordnung geregelt werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zweck zusammentritt.
Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
Bei der Auflösung des Vereins oder bei dem Wegfall der in § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrgemeinde in Nievenheim, mit der Auflage, das Kapital fünf Jahre zur Verwahrung zu nehmen, dann aber unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Die der Bruderschaft gehörenden Sachwerte sind dem katholischen Pfarramt in Nievenheim in Verwahrung zu geben.

Der gesetzliche Vertreter des Vereins hat die Auflösung zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden und die Liquidation durchzuführen.

§ 19 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Die Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.März 2019 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft; mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsgemäßen Bedingungen.

Nievenheim, 23. April 2019

St. Sebastianus-Schützenbruderschaft 1573 e.V. Nievenheim-Ückerath 1

(Stempel)

Bernd Meuter, 1. Brudermeister

Stefan Maxeiner, 2. Brudermeister

Bernd Klophausen, 1. Schriftführer

Klaus Maier, 1. Kassierer

Wolfgang van Bömmel-Wegmann, Oberst